



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 9

10. März

Jahrgang 2023

INHALT

Rechtsverordnung über den Ladenschluss im
Markt Marktschorgast..... Seite 37

Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Kulmbach Seite 38

Bebauungsplan Nr. 342 der Stadt Kulmbach Seite 39

Aufstellung des Bebauungsplans „Neuensorger Höhe“ des Marktes
Marktleugast..... Seite 37

Änderung des Bebauungsplanes „Sommeracker“ der Gemeinde
Tregast..... Seite 40

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

§ 4

Rechtsverordnung des Marktes Marktschorgast über den Ladenschluss im Markt Marktschorgast für das Jahr 2023

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 i. d. F. der Bek. vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) BayRS 8050-20-1-A erlässt der Markt Marktschorgast folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Markt Marktschorgast dürfen Devotionalien, Badegegenstände, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 78421-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz in der Zeit von 10:30 Uhr bis 18:30 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen im Jahr 2023 feilgehalten werden:

19.03., 26.03., 02.04., 07.04., 09.04., 10.04., 16.04., 23.04., 30.04., 01.05., 07.05., 14.05., 18.05., 21.05., 28.05., 29.05., 04.06., 08.06., 11.06., 18.06., 25.06., 02.07., 09.07., 16.07., 23.07., 30.07., 06.08., 13.08., 15.08., 20.08., 27.08., 03.09., 10.09., 17.09., 24.09., 03.10., 08.10., 15.10., 26.11., 03.12.2023

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Dezember 2023.

Marktschorgast, 15. Februar 2023

Markt Marktschorgast

Marc Benker

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktleugast

Aufstellung des Bebauungsplans „Neuensorger Höhe“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB; öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Marktgemeinderat Marktleugast hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes „Neuensorger Höhe“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB in der Fassung vom 10.02.2023 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen in der Zeit vom

17.03.2023 – 17.04.2023

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktleugast, Zimmer 3 zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Zeitgleich sind die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage des Marktes Marktleugast unter www.marktleugast.de einsehbar.

Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Marktleugast, 28. Oktober 2022

Markt Marktleugast

Uome

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Die frühzeitige Unterrichtung findet vom 20.03.2023 bis einschließlich 14.04.2023 statt.

Bebauungsplan Nr. 345 „Kulmbach - Bereich zwischen Schützenstraße / Am Goldenen Feld / Melkendorfer Straße“ als Neuaufstellung im Regelverfahren

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 02.03.2023 die Aufstellung sowie die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Kulmbach - Bereich zwischen Schützenstraße / Am Goldenen Feld / Melkendorfer Straße“ als Neuaufstellung im Regelverfahren beschlossen.

Ziel ist es, das historisch gewachsene Gewerbe vor Ort und in der Stadt Kulmbach zu halten. Gleichzeitig soll auch verhindert werden, dass Wohnnutzungen schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt werden. Aus diesen Gründen ist es notwendig, perspektivisch im entsprechenden Bereich eine planerische Ordnung herbeizuführen. Prozesse und Entscheidungen der Vergangenheit haben dazu geführt, dass vereinzelt Wohnnutzungen entstanden sind, die nicht mehr unmittelbar und untrennbar an einen Betrieb gebunden sind. In dem faktischen Gewerbegebiet kann jedoch eine weitere Etablierung von Wohnnutzungen dazu führen, dass aus genannten Gründen das vorhandene Gewerbe eingeschränkt wird.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücksnummern 1453/0, 1453/1, 1453/2, 1453/4, 1453/5, 1453/6, 1454/0, 1454/1, 1454/2, 1454/3, 1454/4, 1454/6, 1454/7, 1454/8, 1454/9, 1454/10, 1454/11, 1454/12, 1454/13, 1454/15, 1455/0, 1458/0 Teilfläche (TF), 1458/1, 1458/3, 1458/6, 1460/0, 1460/1, 1460/2, 1460/3, 1460/4, 1460/5, 1460/6, 1460/7, 1461/1, 1462/2 (TF), 1462/8, 1477/2, 1478/0, 1478/2, 1478/3, 1478/4, 1478/5, 1478/6, 1478/7, 1478/8, 1481/0 (TF), 1481/6, 1482/3, 1482/7, 1482/8, 1506/0 (TF), alle Gemarkung Kulmbach.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen kann während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) im Stadtplanungsamt (2. Obergeschoss, links), Oberhacken 8 eingesehen werden. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 09221 940342 zu den Geschäftszeiten gebeten.

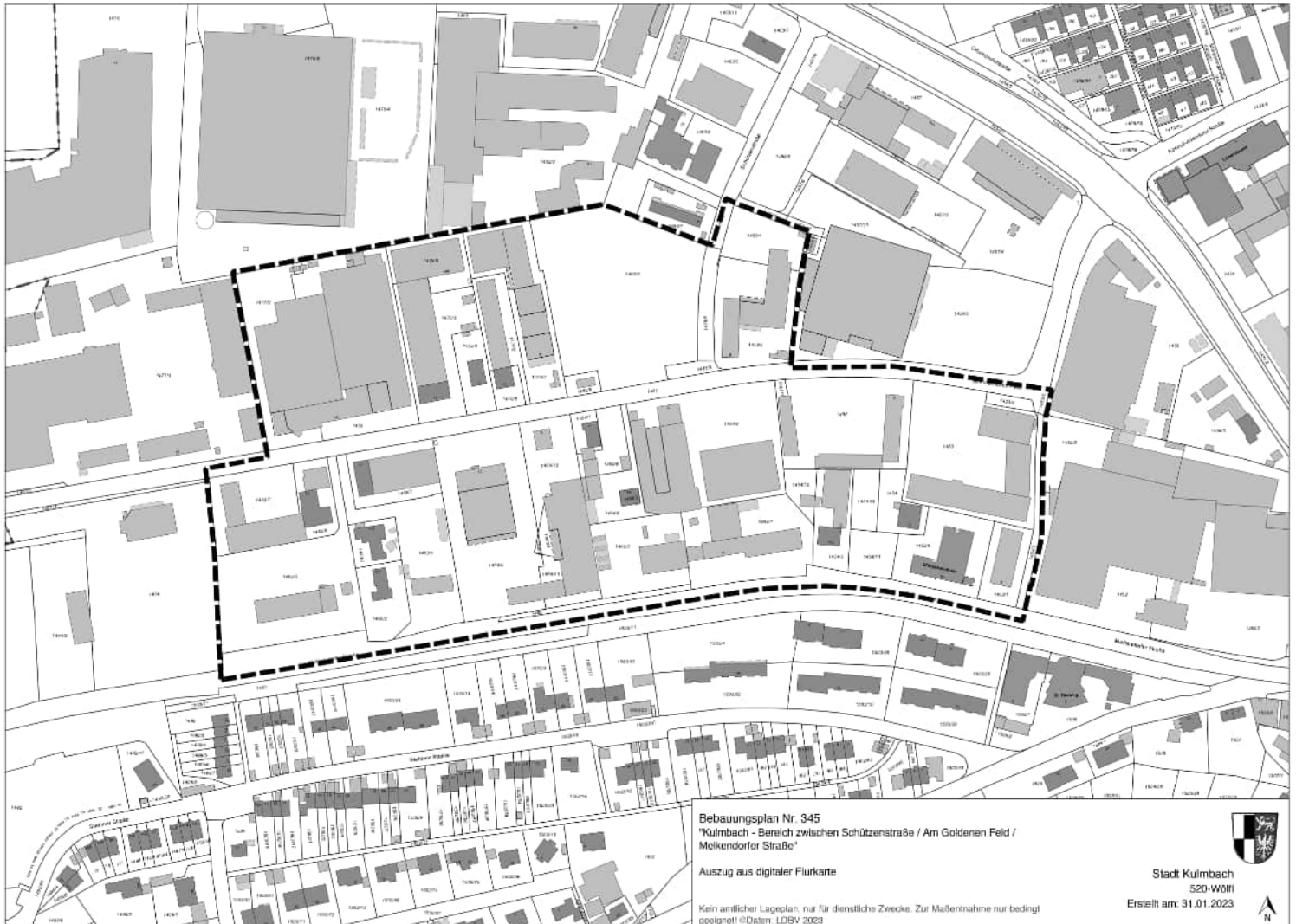
Als zusätzliches Informationsangebot kann die Planung im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Bebauungspläne und Satzungsverfahren nach BauGB“ – „Bebauungspläne mit aktuellen Planverfahren – „Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kulmbach, 03. März 2023

Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 345
"Kulmbach - Bereich zwischen Schützenstraße / Am Goldenen Feld / Melkendorfer Straße"

Auszug aus digitaler Flurkarte

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2023


 Stadt Kulmbach
 520-W011
 Erstellt am: 31.01.2023


BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**Bebauungsplan Nr. 342 „Melkendorf – Bereich des ehemaligen Bahnhofs südlich der Hauptstraße“ im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB:
Billigungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 342 „Melkendorf – Bereich des ehemaligen Bahnhofs südlich der Hauptstraße“ im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung von Planungsrecht für Wohnungsbau in integrierter Lage unter Ausnutzung vorhandener Infrastruktur. Es wird damit den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere den Wohnbedürfnissen sowie den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnissen der Bevölkerung nachgekommen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch den abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 342 „Melkendorf – Bereich des ehemaligen Bahnhofs südlich der Hauptstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auf Folgendes wird hingewiesen.

1. Die Behörden auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Des Weiteren wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

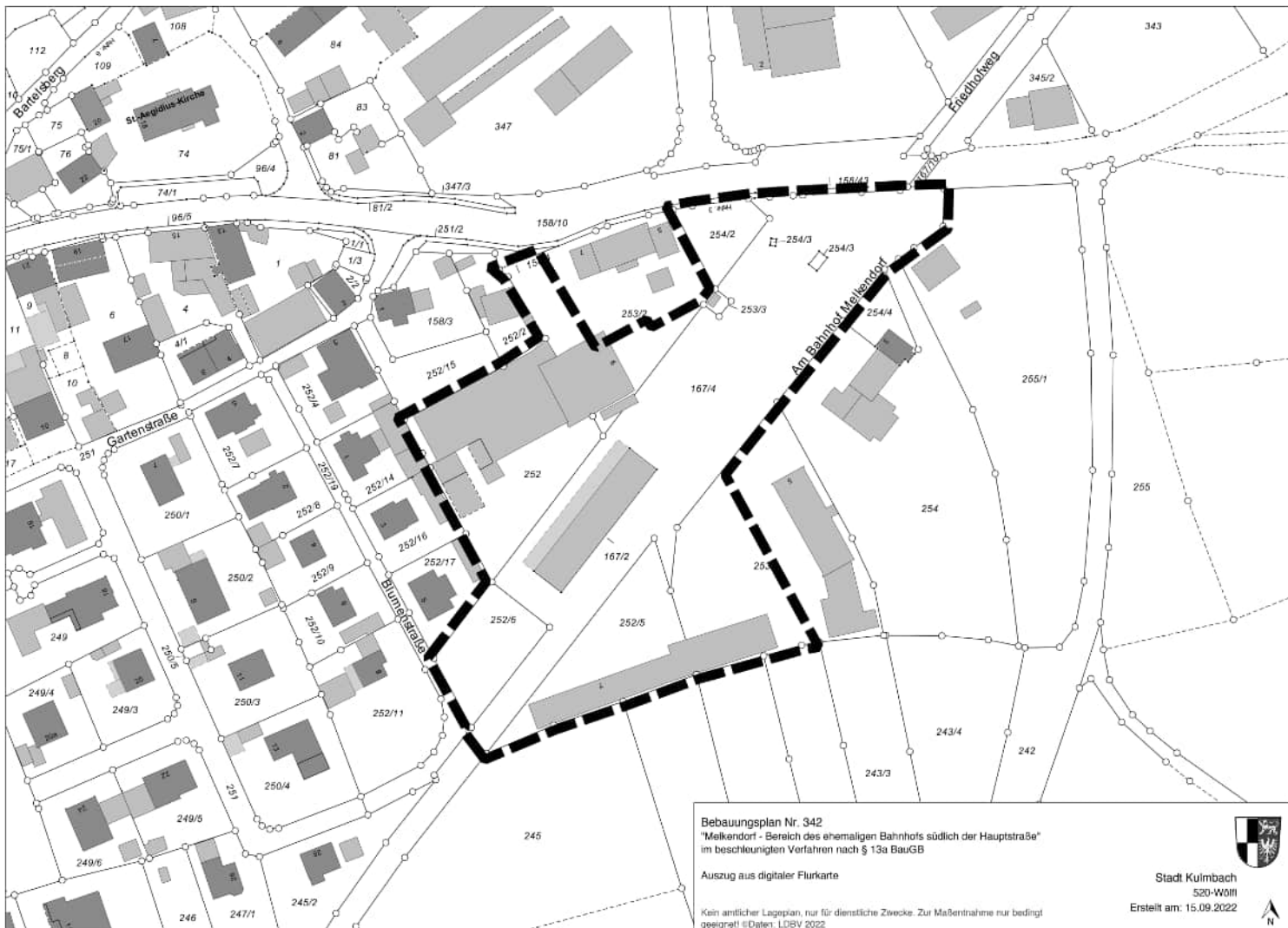
1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bauleitplan liegt ab sofort öffentlich aus. Jedermann kann die Bauleitpläne mit der Begründung bei der Stadt Kulmbach (Stadtplanungsamt, Oberhacken 8 in 95326 Kulmbach) während der üblichen Öffnungszeiten (derzeit Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können zukünftig darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Flächennutzungsplan“ – „Rechtskräftige Flächennutzungspläne“ bzw. unter „Bebauungspläne“ – „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden. Ein Abruf der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes (www.geoportal.bayern.de/bayernatlas) ist ebenfalls möglich.

Kulmbach, 03. März 2023
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Trebgast

**Bauleitplanung - 24. Änderung des Bebauungsplanes
„Sommeracker“ für das Grundstück Fl.-Nr. 375/4,
Gemarkung Trebgast**

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 i. V. m.
§ 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebgast hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2023 den Entwurf der 24. Änderung des Bebauungsplanes „Sommeracker“ für das Grundstück Fl.-Nr. 375/4, Gemarkung Trebgast mit Stand vom 02.02.2023 unter vorheriger Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vom 07.11.2022 bis 07.12.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgegeben.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 02.02.2023 liegt in der Zeit vom

20.03.2023 bis zum einschließlich 21.04.2023

in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Zimmer-Nr. 13, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, täglich während der Geschäftszeiten aus. Diese sind Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung. Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auf unserer Homepage unter <https://www.trebgast.de>.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanungsverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt oder auf unserer Homepage <https://www.trebgast.de> eingesehen werden kann.

Trebgast, 02. März 2023
Gemeinde Trebgast
Herwig Neumann
Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg



Sessenreuther Str. 31

95339 Wirsberg

Tel.: 0 92 27 / 64 32

Fax: 0 92 27 / 90 27 67

www.jh-wirsberg.de

info@jh-wirsberg.de



**JUGENDHERBERGE
WIRSBERG**



Gemeinschaft erleben
jugendherberge.de

